Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie



Rahmenbedingungen zur Kostenübernahme für Radfahrkurse an Volksschulen durch klimaaktiv mobil

Anhang 2

Rahmenbedingungen für Volksschulen



2 Rahmenbedingungen für Volksschulen (Anhang 2)

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Jede österreichische Volksschule kann einen Antrag auf Kostenübernahme für klima**aktiv** mobil Radfahrkurse stellen:

- Nach Kursbuchung bei einer registrierten Radfahrschule und Kurs-Anlage auf der Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at.
- Für Klassen in der 1. Schulstufe bis 4. Schulstufe. Für Vorschulklassen werden keine Kurskosten übernommen.
- Pro Klasse einmal im Schuljahr; dies gilt auch für Mehrstufenklassen (= Ein Kurs für die gesamte Mehrstufenklasse pro Schuljahr).
- Für eine Mindestanzahl von 10 Schüler:innen pro klima**aktiv** mobil Radfahrkurs; sollte die Anzahl der geplant teilnehmenden Schüler:innen die Mindestanzahl nicht erreichen, so können mehrere Klassen gemeinsam einen Kurs durchführen und für diesen Kurs einmalig eine Kostenübernahme beantragen (Kombinationskurs). Dies bedingt, dass in diesem Schuljahr für die betroffenen Klassen kein weiterer Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden kann.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Die Kurskosten für einen gebuchten klima**aktiv** mobil Radfahrkurs werden im Rahmen von klima**aktiv** mobil vorbehaltlich und nach Maßgabe verfügbarer Mittel übernommen, sofern die Volksschule:

- bei Stellung des Antrags auf Kostenübernahme die hinterlegten Kursangaben auf ihre Richtigkeit prüft und bestätigt,
- sicherstellt, dass eine geeignete (auch vertretende) Volksschullehrkraft den Kurs vor Ort beaufsichtigt – die Volksschullehrkraft muss nicht aktiv am Kurs teilnehmen, jedoch bei Kursdurchführung im Schonraum anwesend sein – und
- Abweichungen von den vereinbarten Vorgaben unverzüglich an klimaaktiv mobil (<u>klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at</u>) meldet und

- vor Ort durch die anwesende Volksschullehrkraft die Durchführung des klimaaktiv mobil Radfahrkurses entsprechend den mit der Radfahrschule vereinbarten Bedingungen sowie den Vorgaben für klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Punkt 4.1 und Punkt 4.2) digital bestätigt. Insbesondere müssen folgende Eckpunkte bestätigt werden:
 - Volksschule und Klasse
 - Kursdatum und Dauer
 - Anzahl und Namen der anwesenden Radfahrlehrkräfte
 - Anzahl der teilnehmenden Schüler:innen
 - Ausfahrt in den öffentlichen Straßenraum (ja/nein)

2.3 Sonstiges

2.3.1 Zeitliche Rahmenbedingung

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass der klima**aktiv** mobil Radfahrkurs in dem Kalenderjahr durchgeführt wird, in dem der Antrag auf Kostenübernahme gestellt wurde.

2.3.2 Annullierung vor Kursbeginn

Wird ein Kurs, für den die Kostenübernahme bereits bestätigt wurde, nicht in Anspruch genommen (z. B. bei Planungsabbruch) ist der Kurs über den Link oder Button in der Bestätigungsmail zu annullieren. Bei einer Annullierung vor Kursbeginn ist für die betroffene Klasse eine erneute Kursbuchung/Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich. Es werden keine Kosten durch klimaaktiv mobil erstattet. Die Radfahrschule ist in diesem Fall durch die Volksschule getrennt zu informieren. Mögliche privatwirtschaftliche Regelungen zwischen Volks- und Radfahrschule sind hiervon nicht betroffen.

2.3.3 Abbruch nach Kursbeginn

Wird ein Kurs während der Durchführung aus Gründen abgebrochen, die nicht in der alleinigen Sphäre der Radfahrschule liegen, gilt er als durchgeführt und die Kosten werden erstattet. Die Volksschule beziehungsweise die betroffene Klasse hat keinen Anspruch auf Ersatz (d.h. keine erneute Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich).

Wichtiger Hinweis: Die klima**aktiv** mobil Radfahrkurse werden – nach Maßgabe und im Rahmen der in dieser Unterlage festgelegten Bedingungen (siehe insbesondere Anlage 5) – vollständig aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Verrechnung von Kosten gegenüber Volksschulen durch die Radfahrschule ist nur zulässig, soweit über den hier festgelegten Leistungsumfang hinausgehende (zusätzliche) Leistungen, welche die Qualität eines Kurses erhöhen (z. B. für eine weitere Radfahrlehrkraft), zwischen Volksschule und Radfahrschule ausdrücklich vereinbart werden.

Derartige Zusatzentgelte müssen gesondert und direkt gegenüber der Volksschule abgerechnet werden. Die registrierte Radfahrschule darf Zusatzleistungen beziehungsweise Entgelte nicht zur Bedingung der Durchführung eines klima**aktiv** mobil Radfahrkurses machen.